



## Veröffentlichungsrichtlinien

(Juni 2023)

### I. Pflichten der AutorInnen

#### Gute wissenschaftliche Praxis, Fehler

AutorInnen, die in der ZEuS publizieren, halten die Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ein.

Bemerken AutorInnen vor oder nach der Veröffentlichung einen Fehler im Manuskript, so müssen sie die HerausgeberInnen über die Schriftleitung unverzüglich benachrichtigen und mit den HerausgeberInnen zusammenarbeiten, um eine Korrektur zu ermöglichen.

#### Plagiate

AutorInnen dürfen nur Originalmanuskripte einreichen und müssen bei direkten und indirekten Zitaten deutlich machen, dass Materialien oder Gedanken anderer UrheberInnen verwendet wurden.

AutorInnen, die in der ZEuS veröffentlichen möchten, wird empfohlen, die Autorenhinweise zu Zitaten zu konsultieren, die [hier](#) verfügbar sind, bevor sie ihr Manuskript einreichen.

#### Doppelte und redundante Veröffentlichung

Eine doppelte oder redundante Veröffentlichung („Selbstplagiat“) liegt vor, wenn ein Werk oder wesentliche Teile eines Werks von dem / der AutorIn /den AutorInnen mehr als einmal veröffentlicht werden, ohne dass ein entsprechender Querverweis oder eine Rechtfertigung für die Überschneidung vorliegt. Dies kann in der gleichen oder in einer anderen Sprache geschehen.

Die ZEuS veröffentlicht keine Publikationen, die sich mit anderen Publikationen signifikant überschneiden, es sei denn, die „Doppelpublikation“ vermag den akademischen Diskurs anzuregen, weil das vorherige Medium einen anderen Leserkreis anspricht als die ZEuS, wir eine eindeutige Erlaubnis des /der Urhebers / Urheberin der Originalpublikation haben und die Originalquelle zitiert wird.

Die Hinterlegung eines Preprints auf der persönlichen Website des Autors/der Autorin, in einem institutionellen Repository oder in einem Preprint-Archiv gilt nicht als Vorab- oder Doppelveröffentlichung.

Manuskripte, die der ZEuS zur Veröffentlichung angeboten werden, dürfen bis zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens nicht anderweitig zur Veröffentlichung angeboten werden.

### **Urheberschaft**

Nur diejenigen, die einen wesentlichen Beitrag zu dem eingereichten Artikel geleistet haben, können als AutorInnen aufgeführt werden.

### **Offenlegungspflichten und Interessenkonflikte**

Von den AutorInnen der ZEuS wird erwartet, dass sie alle Quellen finanzieller Unterstützung offenlegen, die sie für die Erstellung des Manuskripts erhalten haben.

Die AutorInnen müssen den HerausgeberInnen alle Umstände offenlegen, die den Beitrag als Ergebnis von Auftragsforschung erscheinen lassen könnten.

## **II. Pflichten der GutachterInnen**

Die Aufgabe der GutachterInnen besteht darin, die HerausgeberInnen bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen und die eingereichten Manuskripte zu verbessern. Zu diesem Zweck können die GutachterInnen Empfehlungen an die AutorInnen aussprechen.

Jedes bei der ZEuS eingereichte Manuskript wird in einem doppelblinden Begutachtungsverfahren bewertet. Der Begutachtungsprozess kann bis zu zwei Monate in Anspruch nehmen. Die Empfehlungen der GutachterInnen werden der Redaktion mitgeteilt. Die AutorInnen erhalten Auszüge aus der Begutachtung, die die Entscheidung der GutachterInnen erläutern und ggf. Vorschläge zur Überarbeitung enthalten.

Die GutachterInnen bewerten die Manuskripte objektiv, nach wissenschaftlichen Standards und in angemessener Sprache. Sie sollten ihre Meinung klar zum Ausdruck bringen und sie mit Argumenten untermauern.

Von den GutachterInnen wird erwartet, dass sie mögliche Interessenkonflikte offenlegen.

## **III. Pflichten der HerausgeberInnen und der Redaktion**

Die HerausgeberInnen der ZEuS unterstützen die AutorInnenakquise und den Begutachtungsprozess. Für strategische Entscheidungen finden jährliche Treffen der HerausgeberInnen statt.

Die Mitglieder der Redaktion sind ExpertInnen in den Rechtsbereichen, in denen die ZEuS publiziert. Sie arbeiten bei der Auswahl und Begutachtung von Beiträgen mit den HerausgeberInnen zusammen. Vor dem Erscheinen einer neuen ZEuS-Ausgabe findet eine Redaktionssitzung statt.

### **Die Rolle der Schriftleitung während des Begutachtungsverfahrens**

Zu Beginn des doppelblinden Begutachtungsverfahrens entscheidet die Schriftleitung, wer die GutachterInnen eines Beitrags sein werden. Die Schriftleitung wird über die Identität des / der Autors / Autorin informiert, um zu beurteilen, ob die Beziehung zwischen AutorIn und GutachterIn zu eng ist. Bei der Suche nach geeigneten Gutachtern greift die Schriftleitung auch auf die Expertise von qualifizierten KollegInnen aus dem jeweiligen Forschungsbereich zurück.

### **Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis**

Wenn ein Gutachten unfaire Bemerkungen enthält, löscht die Schriftleitung diese und wandelt sie in professionelle Kritik um, bevor das (anonymisierte) Gutachten weitergeleitet wird.

Wird ein Plagiat nach der Veröffentlichung festgestellt, stellt die Nomos Verlagsgesellschaft den Vertrieb des Titels sofort ein, bis der Fall geklärt ist.

### **Korrekturen und Widerrufe nach der Veröffentlichung**

Die ZEuS kann gegebenenfalls Korrekturen, Rückzugserklärungen und andere Aktualisierungen nach der Veröffentlichung, einschließlich redaktioneller Bedenken zu veröffentlichten Inhalten, veröffentlichen.

Eine Korrektur durch den / die AutorIn wird veröffentlicht, um wichtige Fehler des Autors/der AutorIn zu korrigieren, die die wissenschaftliche Integrität des veröffentlichten Artikels, oder den Ruf des Autors/der AutorIn bzw. der Zeitschrift beeinträchtigen.

Eine Verlagskorrektur wird veröffentlicht, um einen schwerwiegenden Fehler der Zeitschrift zu korrigieren, der die wissenschaftliche Integrität des veröffentlichten Artikels, oder den Ruf der AutorInnen bzw. der Zeitschrift beeinträchtigt.

Ein Nachtrag wird in der Regel veröffentlicht, wenn nach der Veröffentlichung wichtige zusätzliche Informationen bekannt werden, die für das Verständnis eines Artikels entscheidend sind.

Eine redaktionelle Stellungnahme ist eine Erklärung der HerausgeberInnen, in der sie die LeserInnen auf ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Integrität der veröffentlichten Arbeit hinweisen.

Ein Artikel wird zurückgezogen, wenn es eindeutige Beweise dafür gibt, dass die Ergebnisse unzuverlässig sind, entweder aufgrund eines schwerwiegenden Fehlers oder aufgrund von Verfälschungen. Ein Artikel kann auch zurückgezogen werden, wenn es sich um ein Plagiat handelt, wenn die Ergebnisse bereits an anderer Stelle veröffentlicht wurden, ohne dass dies ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde, oder wenn es sich um unethische Forschung handelt. In den Mitteilungen über

eine Rücknahme eines Artikels wird dieser eindeutig gekennzeichnet, der Grund für die Rücknahme angegeben und umgehend veröffentlicht, um schädliche Auswirkungen zu minimieren.

### **Vertraulichkeit und Interessenkonflikte**

Es werden keine Informationen über ein eingereichtes Manuskript an andere Personen als AutorInnen, GutachterInnen, potenzielle GutachterInnen oder Mitglieder der Redaktion weitergegeben.

Befindet sich ein / eine RedakteurIn bei einem Manuskript in einem Interessenkonflikt, verzichtet er / sie auf seine / ihre Rolle im Begutachtungsprozess und bittet ein anderes Mitglied der Redaktion, die Bearbeitung zu übernehmen.

## **IV. Pflichten und Rolle des Verlags**

### **Vertragsrichtlinien**

Die Nomos Verlagsgesellschaft legt besonderen Wert auf die hohe Qualität ihres Zeitschriftenportfolios und überwacht die Einhaltung der redaktionellen Qualitätsstandards für die in der ZEuS veröffentlichten Artikel. Die allgemeinen ethischen Publikationsrichtlinien des Verlags finden Sie [hier](#).

### **Veröffentlichungsentscheidungen, Urheberrecht**

Die Nomos Verlagsgesellschaft und die HerausgeberInnen übernehmen keine Haftung für unaufgefordert eingereichte Manuskripte. Mit der Annahme eines Manuskripts erwirbt der Verlag von den AutorInnen alle Rechte, insbesondere auch das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken durch photomechanische oder andere Techniken. Ausführliche Informationen über die Urheberrechtspolitik von Nomos finden Sie [hier](#).

### **Gebühren**

AutorInnen, die in der ZEuS veröffentlichen möchten, müssen keine Gebühren für die Bearbeitung oder Einreichung von Artikeln entrichten. Sie erhalten jeweils 2 Freixemplare.

### **Langzeitarchivierung**

Um die Langzeitarchivierung und den Zugriff auf ZEuS zu gewährleisten, kooperiert die Nomos Verlagsgesellschaft mit Portico.